

STELLUNGNAHME

der

ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V.

zum

**Referentenentwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der
Coronavirus-Testverordnung**

vom 18. November 2022

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur kurzfristigen Stellungnahme zu dem Referentenentwurf, mit dem im Wesentlichen die Verlängerung der anspruchsbegründenden Regelungen der Coronavirus-Testverordnung über den 25. November 2022 hinaus bis zum 7. April 2023 angestrebt wird.

1. Zum Verordnungsentwurf

Artikel 1 Nummer 10 (§ 19 TestV; Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die ABDA unterstützt die in § 19 Abs. 2 (neu) RefE vorgesehene Verlängerung des Anspruchs auf Testungen aus das SARS-CoV-2-Virus bis zum 7. April 2023. Diese ist angesichts des nach wie vor andauernden Infektionsgeschehens inhaltlich erforderlich und zur Planungssicherheit der testenden Leistungserbringer.

Wir begrüßen es darüber hinaus, dass die Abrechnung der auf der Basis der Coronavirus-Testverordnung bis zum 7. April 2023 erbrachten Leistungen bis zum 31. Dezember 2024 ermöglicht wird (§ 19 Abs. 3 (neu) RefE).

Artikel 1 Nummer 5 und 6 (§§ 11, 12 TestV; Vergütung)

Die ABDA lehnt demgegenüber ab, dass sowohl die Vergütung für in Apotheken erbrachte Testungen als auch die Vergütung von Sachkosten für PoC-Antigentests und Antigen-Tests zur Eigenanwendung weiter gesenkt werden sollen. Soweit die Verordnungsbegründung dies insbesondere damit begründet, dass sich der Beratungsbedarf für Testungen verringert habe, muss dieser Grund angezweifelt werden. Der Beratungsbedarf von Personen, die Testungen in Anspruch nehmen, hat sich im Verlauf der Entwicklung der Pandemie inhaltlich nicht verändert. Demgegenüber ist der zusätzliche Verwaltungsaufwand seit den Änderungen durch die Dritte Verordnung zur Änderung der der Coronavirus-Testverordnung zum 30. Juni 2022 unverändert hoch geblieben.

Wir fordern insofern, von den vorgesehenen Kürzungen der Vergütung abzusehen.

2. Weitergehende Änderungen

Testung symptomatischer Personen

Die Hauptversammlung der deutschen Apothekerinnen und Apotheker hat sich anlässlich des Deutschen Apothekertags 2022 in München dafür ausgesprochen, dass in Apotheken auch symptomatische Personen getestet werden können. Bereits während der Corona-Welle im Sommer dieses Jahres wurden symptomatische Personen vielfach durch überlastete Arztpraxen zur Testung an Apotheken verwiesen. Mit dem Beginn der Grippewelle und zunehmenden Erkältungskrankheiten ist zu erwarten, dass in den Wintermonaten erneut symptomatische Personen an Apotheken verwiesen werden. Wir regen an, die für die Apotheken erforderliche Rechtssicherheit durch eine Klarstellung in der Coronavirus-Testverordnung zu schaffen.

Beschränkung von PoC-Testungen auf heilberufliche Teststellen (§ 24 IfSG)

Die Hauptversammlung der deutschen Apothekerinnen und Apotheker hat sich anlässlich des Deutschen Apothekertags 2022 in München weiterhin dafür ausgesprochen, die Durchführung von Bürgertestungen auf heilberufliche geleitete Teststellen, d.h. auch Apotheken, zu beschränken. Diese Forderung greift Medienberichte über missbräuchliche Gestaltungen im Zusammenhang mit Testeinrichtungen auf. Entsprechendem Missbrauch kann vorgebeugt werden, indem Testeinrichtungen zwingend unter heilberuflicher Leitung stehen müssen.

Wir halten es für erforderlich, rechtzeitig die erforderlichen Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit auch über den 7. April 2023 hinaus Testungen auf das Coronavirus abrechnen zu können.

Die entsprechenden Beschlüsse des Deutschen Apothekertags sind dieser Stellungnahme beigelegt.